

II-3970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19971

1978-06-30

A N F R A G Eder Abgeordneten Mag. Höchtl, *Kraft*

und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend den Kommandanten des österreichischen UN-Bataillons
in Zypern

Aus Berichten und einem veröffentlichten Brief des BMfLV in der "Wochenpresse" vom 10.5., 31.5. und 14.6.1978 geht hervor, daß der derzeitige Kommandant des österreichischen Zypern-Kontingentes, Oberstleutnant H. Oberwinkler, am 2. April 1978 einen ihm unterstellten festgenommenen Unteroffizier aufs gröbste beschimpft und durch Fußtritte dermaßen mißhandelt hat, daß ein dienstlich anwesender dänischer UN-Militärpolizist sich genötigt sah, den österreichischen Kommandanten zurückzureißen. (§ 36 MilStG) Oberstleutnant Oberwinkler hat sein Fehlverhalten in einer Selbstanzeige bestätigt. Wie der verletzte Unteroffizier auch angab, habe man versucht, ihn zu bewegen, von einer Anzeige gegen seinen Vorgesetzten Abstand zu nehmen.

Dies war, wie weiters bekannt wurde, nicht das erste Mal, daß der Kontingentskommandant seine Untergebenen aufs gröblichste und in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft hat. So wurde unter anderem die eigens für ihn heraustretende Wache fast regelmäßig mit unflätigen Worten beschimpft, sowie auch Besatzungen von Beobachtungspunkten des österreichischen Kontingentes. (§ 115 StGB)

- 2 -

Auch sonst schien es der Oberstleutnant mit den Pflichten und Rechten nicht allzu ernst zu nehmen. So ließ er kurz nach der Verlegung des Bataillons nach Famagusta, also zu einem Zeitpunkt, wo verstärkt Arbeitskräfte und Baumaterial zur Instandsetzung der Unterkünfte dringend notwendig waren, von Soldaten des Bataillons und mit Baumaterial des Bataillons auch eine Garage errichten, die er dann ausschließlich zum Unterstellen seines privaten PKW verwendete. (§ 34 MilStG)

Der Oberstleutnant hat in mehrfacher Weise so gehandelt, daß Disziplinar- und Strafverfahren gegen ihn bereits eingeleitet wurden bzw. eingeleitet werden könnten. Sein Fehlverhalten ist auch den anderen UN-Kontingenten sowie dem UN-Hauptquartier in Nikosia bekannt und schadet dem Ansehen der österreichischen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und damit der Republik Österreich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum wurde nach Vorliegen der amtlichen Berichte und ersten Untersuchungsergebnisse der Oberstleutnant Heinz Oberwinkler nur zu einer Berichterstattung befohlen aber nicht sofort seines Postens enthoben und nach Österreich abberufen?
- 2) Warum wurde seine später bereits verfügte Abberufung mit 25. Mai im letzten Augenblick widerrufen?
- 3) Wieso hat man für die Besetzung eines, für das Ansehen der Republik Österreich so wichtigen Postens einen Mann ausgewählt, der anscheinend nicht die notwendigen Eigenschaften und Voraussetzungen besitzt, um in der

- 3 -

schwierigen Situation eines Auslandseinsatzes seinen grundlegenden Pflichten als Vorgesetzter im Sinne der Allgemeinen Dienstvorschriften zu genügen (§ 4 ADV)?

- 4) In welcher Form übt das BMfLV die ihm zustehende Dienstaufsicht über die österreichischen Auslandseinheiten aus?
- 5) Nach welchen fachlichen und charakterlichen Eigenschaften werden Führungskräfte für die österreichischen UN-Einsätze ausgewählt?
- 6) Wie viele Fälle entwürdigender Behandlung und tödlicher Angriffe bzw. Körperverletzung von Untergebenen sind dem BMfLV in den letzten zwei Jahren bekannt geworden?